

An die
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
A-1010 Wien

Anzeiger:
Mag. Gerald Hauser
Abgeordneter zum Nationalrat
Reichsratsstraße 7
1017 Wien

Betreff: Disziplinarverfahren gegen den Ärztekammerpräsident Dr. Thomas Szekeres und Ärztekammervizepräsident Dr. Johannes Steinhart

Disziplinarvergehen nach dem Ärztegesetz

§ 136. (1) *Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland*

- 1. das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder***
- 2. die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.***

Die Voraussetzungen für eine Disziplinaranzeige nach dem Ärztegesetz sind erfüllt, da aus den beiliegenden Dokumenten hervorgeht, dass:

1. Ein verstärktes Vorgehen gegen Ärzte, welche „Falschinformationen verbreiten“, verlangt wird. Dabei wird nicht definiert, was eine Falschinformation ist.
2. Es wird behauptet, dass es grundsätzlich keinen Grund gibt, Patientinnen/Patienten von einer Impfung gegen Covid-19 abzuraten. Dies ist unwahr, es gibt selbstverständlich auch medizinische Gründe von einer Impfung abzuraten. Das Covid-19-Impfpflichtgesetz legt einige Gründe sogar ausdrücklich fest. Somit handelt es sich objektiv um eine Falschinformation und muss nach demselben Dokument geahndet werden. Zitat aus dem Dokument „325/2021 Rundschreiben ÖÄK“ vom 2.12.2021 „Beratung von Patientinnen und Patienten iZshg mit der Covid-19-Schutzimpfung“: „*Ärztinnen/Ärzte haben sich zudem jeder Information zu enthalten, wenn diese wissenschaftlichen Erkenntnissen oder medizinischen Erfahrungen widerspricht, oder nicht den Tatsachen entspricht.*“
3. Das Covid-19-Impfpflichtgesetz weist eindeutig darauf hin, dass es einige Ausnahmen gibt und es ist anerkannt, dass es Personen gibt, die nicht ohne

konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem Impfstoff gemäß § 2 Z 3 geimpft werden können. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch die unten angeführten Dokumenten ignoriert und damit ist es eine Aufforderung gegen das Impfpflichtgesetz zu handeln!

4. Die Ärzte Dr. Szekeres und Dr. Steinhart handeln damit nicht im Sinne der Ärzteschaft wie es eine Aufgabe der Interessensvertretung wäre und sind äußerst politisch und damit nicht objektiv in ihrer Sichtweise.
5. Durch die Vorgaben der Ärztekammer wird die selbständige Berufsausübung wie sie im Ärztegesetz vorgesehen wird eingeschränkt:

Auszug aus dem Ärztegesetz 1998, Fassung vom 26.02.2022

(Quelle: RIS - Ärztegesetz 1998 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 26.02.2022 (bka.gv.at))

Selbständige Berufsausübung

§ 31.

(1) Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder als approbierter Arzt erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung einer allgemeinärztlichen Berufstätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin oder als approbierter Arzt berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

(2) Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für ein Sonderfach der Heilkunde erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt auf diesem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

(3) Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. Tätigkeiten als Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
2. Fachärzte, die unter den Voraussetzungen des § 40 in organisierten Notarzdiensten (Notarzwagen bzw. Notarzhubschrauber) fächerüberschreitend tätig werden,
3. Fachärztinnen/Fachärzte der chirurgischen und internistischen Sonderfächer sowie der Sonderfächer Anästhesiologie und Intensivmedizin, Orthopädie und Traumatologie sowie Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und die notärztliche Qualifikation gemäß § 40 erworben haben,
4. Fachärzte in Ausbildung in einem Additivfach, sofern diese Ausbildung an einer für ein anderes Sonderfach anerkannten Ausbildungsstätte erfolgt, diese Ausbildungsstätte aber auch als Ausbildungsstätte für das angestrebte Additivfach anerkannt ist sowie für
5. Fachärztinnen/Fachärzte im Kontext epidemiologischer Situationen, insbesondere bei einer Pandemie.

Begründung der Disziplinanzeige

Hier beide Dokumente auf welche sich diese Anzeige bezieht:

325/ 2021 Rundschreiben



Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 02.12.2021
Mag.Sch/gh

Betrifft: Beratung von Patientinnen/Patienten iZshg mit der COVID-19-Schutzimpfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer darf aus gegebenem Anlass auf Folgendes hinweisen:

Ärztinnen und Ärzte sind auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998 im Rahmen der Einhaltung ihrer Berufspflichten ua verpflichtet, jeden von ihnen in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung das Wohl der Kranken und der Schutz der Gesunden zu wahren.

Ärztinnen/Ärzte haben sich zudem jeder Information zu enthalten, wenn diese wissenschaftlichen Erkenntnissen oder medizinischen Erfahrungen widerspricht, oder nicht den Tatsachen entspricht.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Pandemie darf klargestellt werden, dass es derzeit aufgrund der vorliegenden Datenlage aus wissenschaftlicher Sicht und unter Hinweis auf diesbezügliche Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums grundsätzlich keinen Grund gibt, Patientinnen/Patienten von einer Impfung gegen COVID-19 abzuraten.

Einzig medizinische und wissenschaftlich belegte Gründe, wie bspw eine Allergie gegen den Impfstoff, können gegen eine COVID-19-Schutzimpfung sprechen, wobei auch hier auf die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums hinzuweisen ist und eine Nutzen-Risiko-Abwägung zu erfolgen hat.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass eine allfällige Verletzung einer Berufspflicht in diesem Zusammenhang durch die Disziplinarorgane der Österreichischen Ärztekammer geprüft wird und bei Feststellung einer solchen dies entsprechend sanktioniert wird.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Ergänzung vom 2. September 2021

zum Memorandum of Understanding zu COVID-19-Impfungen zwischen Österreichischer Ärztekammer und Gesundheitsministerium, abgeschlossen im April 2020

Das Memorandum of Understanding zu COVID-19-Impfungen zwischen ÖÄK und Gesundheitsministerium wird folgendermaßen geändert:

Im Kapitel „Leistungen der freiberuflich tätigen Ärzteschaft und der Ärztekammer“ wird folgender Punkt ergänzt:

- Die Ärztekammer wird eine Medienkampagne sowie eine Kampagne unter der Ärzteschaft durchführen, um die Impfbereitschaft in der Bevölkerung zu erhöhen. Dazu gehört auch das Ansprechen des Impftemas bei anderen Arztterminen (zB Gesundheitsvorsorgeuntersuchung) und wird verstärkt gegen Ärzte und Ärztinnen, die Falschinformationen verbreiten, vorgehen.

Im Kapitel „Honorarvereinbarung“ lautet der erste Punkt wie folgt:

- Für alle mit der COVID-19-Impfung im Zusammenhang stehenden Leistungen in den Ordinationen gebührt eine pauschale Abgeltung von 25 EUR für den ersten Stich, 20 EUR für den zweiten Stich. Ab dem 1. September 2021 gebührt für den dritten Stich ein Honorar von 20 EUR.

Im Kapitel „Honorarvereinbarung“ lautet der vierte Punkt wie folgt:

- Die Abrechnung der pauschalen Stundentarife erfolgt im Wege des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

Im Kapitel „Honorarvereinbarung“ entfällt der sechste Punkt.

Wien, am 03. September 2021

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz



Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein

Österreichische Ärztekammer



ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann der Bundeskurie niedergelassene Ärzte

Es folgt ein Artikel, welcher sich mit diesen Dokumenten und den Folgen dieser ausführlich befasst (Quelle: <https://corona-transition.org/pakt-zwischen-arztekammer-und-gesundheitsminister>). Artikel ist gekürzt, da nicht der gesamte Text für die Begründung der Anzeige notwendig ist, die gelben Hervorhebungen wurden durch den Anzeiger gemacht und gelten der Verdeutlichung der besonders wichtigen Aussagen.

Pakt zwischen Ärztekammer und Gesundheitsminister

Die überparteiliche Interessengemeinschaft «Freie Ärzte Tirol» fordert eine freie Berufsausübung für Ärzte, ohne Druck und Angst. Von Dr. med. univ. Hannes Strasser

Veröffentlicht am 22. Februar 2022 von LK.

Am 2. September 2021 haben der Präsident und der Obmann der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer mit dem Gesundheitsminister Dr. Mückstein eine Ergänzung zum «Memorandum of Understanding zu Covid-19-Impfungen» vereinbart. Und diese Vereinbarung ist eine Bombe.

Die Ärztekammer ist mit dem Gesundheitsminister übereingekommen, dass die Ärztekammer «verstärkt gegen Ärztinnen und Ärzte, die Falschinformationen verbreiten, vorgehen wird». **Was Falschinformationen sind, wird dabei nicht definiert**, bleibt also der Meinung des Gesundheitsministers und der Führung der Ärztekammer überlassen.

Jedenfalls hielt sich die Ärztekammer umfassend und mit äußerster Brutalität an diese Vereinbarung. Am 2. Dezember 2021 schrieb der Ärztekammerpräsident an diverse Organe der Ärztekammer, dass «eine allfällige Verletzung einer Berufspflicht bezüglich der Covid-19-Schutzimpfung durch die Disziplinarorgane der österreichischen Ärztekammer geprüft und bei Feststellung einer solchen dies entsprechend sanktioniert» wird.

Mit anderen Worten: gegen jeden, der gegen die Meinung der Ärztekammer auftritt, wird von der Ärztekammer «verstärkt vorgegangen». Und was eine **«Verletzung der Berufspflicht»** ist, unterliegt dabei der Willkür der Ärztekammer.

Dieser Brief enthält aber noch eine weitere knallharte Feststellung: der Ärztekammerpräsident behauptet allen Ernstes, dass es **«grundsätzlich keinen Grund gibt, Patientinnen/Patienten von einer Impfung gegen Covid-19 abzuraten.»** Und gemäß dieser Behauptung werden auch Ärzte entsprechend disziplinarrechtlich verfolgt.

Ausnahmen zur Impfpflicht

Es ist klar, dass diese Behauptung des Ärztekammerpräsidenten medizinischer Unfug ist. **Denn selbstverständlich gibt es bei vielen Menschen sehr wohl triftige medizinische Gründe, um von einer Impfung abzuraten.**

Diesbezüglich kommt der Ärztekammer jetzt das Covid-19-Impfpflichtgesetz gefährlich in die Quere: denn laut diesem aktuellen **Gesetz gibt es eben sehr wohl Ausnahmen zur Impfpflicht**, unter anderem bei «Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, sofern dieser Gefahr auch nicht durch die Wahl des Impfstoffs durch den Impfpflichtigen begegnet werden kann.» Das Gesetz akzeptiert damit klipp und klar, dass die Covid-19-Impfung Nebenwirkungen haben und durchaus gefährlich sein kann.

Damit ist per Gesetz bestätigt, dass die Behauptung des Ärztekammerpräsidenten, es gäbe keinen Grund, jemandem von der Impfung abzuraten, falsch ist. Welches Risiko bei einer Impfung besteht, kann nur ein Arzt im Einzelfall nach ausführlicher Untersuchung feststellen. Und mit Einführung des Gesetzes ist diese falsche Behauptung sogar faktisch illegal. Das Covid-19-Impfgesetz bietet Millionen Österreicherinnen und Österreichern einen Anspruch auf eine Impfbefreiung aus medizinischen Gründen.

Die Vereinbarung zwischen der Ärztekammer und dem Gesundheitsminister deckt zwei grundsätzliche Probleme auf: die Ärztekammer, die eigentlich die unabhängige Interessensvertretung der Ärzte sein sollte, agiert als Helfershelfer des Gesundheitsministers; sie hat damit **ihre Unabhängigkeit über Bord geworfen und agiert sogar gegen Ärzte**. Und die Disziplinargerichtsbarkeit der Ärztekammer wird nach dieser Vereinbarung für parteipolitische Zwecke dazu verwendet, missliebige Ärzte unter Druck zu setzen und zu «disziplinieren». Kein Wunder, wenn sich viele Ärzte nicht mehr von der Ärztekammer vertreten fühlen.

Die Ärztekammer wird daher ersucht, vorstehenden Sachverhalt auf eine Verletzung des Ärztegesetzes zu überprüfen. Um Information über alle relevanten Verfahrensschritte wird ersucht.

NAbg. Mag. Gerald Hauser

Wien,